

# Sozialethische Arbeitspapiere

des Instituts für Christliche Sozialwissenschaften

---

ICS AP Nr. 7

Anna Maria Riedl

## **KINDESWOHL ZWISCHEN ANSPRUCH UND WIRKLICHKEIT**

Sozialethische Sondierungen zu Fragen der Anerkennung und zu  
einer Ethik der Verletzbarkeit

---

Mai 2017



Institut für Christliche Sozialwissenschaften  
Westfälische Wilhelms-Universität Münster  
Hüfferstr. 27  
48149 Münster  
Telefon: 0251/83-32640  
Fax: 0251/83-30041  
Email: [ics@uni-muenster.de](mailto:ics@uni-muenster.de)  
Internet: [www.uni-muenster.de/FB2/ics/](http://www.uni-muenster.de/FB2/ics/)

© 2017 Institut für Christliche Sozialwissenschaften Münster  
ISSN (Print) 2510-1749  
ISSN (Online) 2510-1757

## **Inhalt**

Einleitung	1
1. Der Kindeswohlbegriff	1
2. Kindeswohl und Kindheit in der theologischen Tradition	3
3. Anerkennung, Verletzbarkeit und Kindeswohl	5
a) <i>Die sozialwissenschaftliche Neujustierung des Anerkennungsbegriffs</i>	7
b) <i>Die ethische Dimension der Asymmetrie und Verletzbarkeit</i>	8
c) <i>Das Korrektiv der Beteiligung</i>	9
4. Fazit	10
Literatur	13
Die Autorin	16
Bisher erschienene Sozialethische Arbeitspapiere des ICS	16



## **Einleitung<sup>1</sup>**

„Jedes 5. Kind ist arm. Was für eine Schande, sagen alle. Wir müssen etwas ändern, sagen die Politiker.“ (Friedrichs 2017: 53).

Solche und ähnliche Schlagzeilen sind nicht neu und begegnen in regelmäßigen Abständen in politischen und gesellschaftlichen Debatten. Doch trotz des wachsenden Bewusstseins und der Empörung über das Phänomen der armen Kinder in einem reichen Land steigt ihre Zahl in Deutschland (vgl. Laubstein u. a. 2016). Allein diese verkürzte Problemanzeige lässt bereits erahnen, dass Kinder und ihre Bedürfnisse in unserer Gesellschaft und in politischen Entscheidungen nicht wirklich wahr- und ernstgenommen werden. Nach wie vor scheint es in unserer Gesellschaft an einer starken Lobby für Kinder zu mangeln. Auch die häufige *Nicht-Beteiligung* von Kindern an für sie relevanten Prozessen, z. B. der kommunalen Stadtentwicklung entspricht diesem Befund. Die Frage der Beteiligung und Anerkennung des Subjektstatus von Kindern ist offensichtlich nicht nur eine von Rechten, und sie betrifft bei Weitem nicht nur das große institutionelle Versagen und strafrechtlich zu ahndende Handlungen, wie etwa bei den in den letzten Jahren publik gewordenen Missbrauchsfällen in Schulen und Heimen. Diese Fälle bilden lediglich die Spitze eines Eisbergs. Ihnen liegt eine lange Reihe von *Nicht-Anerkennungen* der Kinder als zu beteiligende Subjekte und Rechtsträger zugrunde.

Dieser hier nur angeschnittene Problemhorizont bildet den Ausgangspunkt eines über den Zeitraum von drei Jahren (2013-2016) am Institut für Christliche Sozialwissenschaften durchgeföhrten Forschungsprojektes: *Kindeswohl. Eine sozialethische Grundlegung*. Der folgende Artikel basiert auf dieser Forschungsarbeit und gibt Einblick in Ausgangsfragen und Ergebnisse des Projekts.

### **1. Der Kindeswohlbegriff**

Bewusst stellt das Projekt den *Kindeswohlbegriff als systematische Leitkategorie* und nicht die eventuell leichter zu vermittelnden Kinderrechte in den Mittelpunkt, und das nicht nur, weil diese als integraler Bestandteil des Kindeswohlbegriffs verstanden werden. Vielmehr wird davon ausgegangen, dass im Kindeswohlbegriff „als eine Art Leitmotiv der Gestaltung von Kindheit“ (Andresen 2017: 102) unterschiedliche Vorstellungen von Kindheit aufeinandertreffen, die elementare Auswirkungen darauf haben, wie es um die Umsetzung der Kinderrechte bestellt ist. Der Kindeswohlbegriff, der längst nicht mehr nur ein Kriterium richterlicher Entscheidungen ist, sondern auch ein politisch-gesellschaftliches Debattenschlagwort, erscheint daher ganz grundlegend als Marker für die gesellschaftliche Wahrnehmung von Kindern interessant. Seine *Unbestimmtheit* prädestiniert ihn einerseits als Metakategorie für die Vermittlung *unterschiedlicher Sichtweisen und Spannungen*, bedingt aber andererseits auch seine Anfälligkeit für Missbrauch.

---

<sup>1</sup> Dieses Arbeitspapier bietet als Vorabdruck eine leicht gekürzte und veränderte Fassung meines Artikels im Sammelband *Kindeswohl zwischen Anspruch und Wirklichkeit*, der in Kürze im Verlag Ferdinand Schöningh erscheint: Heimbach-Steins, Marianne/Riedl, Anna Maria: *Kindeswohl zwischen Anspruch und Wirklichkeit. Theorie und Praxis im Gespräch* (Gesellschaft – Ethik – Religion; 10), Paderborn 2017. Dieser Sammelband verbindet Stimmen aus Theorie und Praxis zu einem Dialog über die Herausforderungen des Kindeswohls in unterschiedlichen gesellschaftlichen Kontexten.

Ein möglicher Verstärker dieser Anfälligkeit ist die Tradition des Kindeswohlbegriffs selbst. Als juristische und (sozial-)pädagogische Prüfnorm, vor allem in Notsituationen und Konfliktfällen, zielt er vom Grundverständnis auf eine *advokatorische Aufgabe*, die Erwachsene zum Schutz des Kindes wahrzunehmen haben. Darin drückt sich einerseits eine *bestehende Asymmetrie zwischen Kindern und Erwachsenen* aus und andererseits wird deutlich, dass der Kindeswohlbegriff nicht zwangsläufig auf die Beteiligung derjenigen zielt, deren Wohl er dienen soll – auch wenn sich in der jüngeren gesellschaftlichen Entwicklung ein wachsendes Bewusstsein für die Partizipation von Kindern ausmachen lässt, das auch in rechtlichen Regelungen Ausdruck findet.

Die sich aus den zu Beginn beschriebenen Problemanzeichen allzu oft ergebende *Diskrepanz zwischen Anspruch und Wirklichkeit im Rekurs auf den Kindeswohlbegriff*, war der Anlass nachzufragen, ob und wie es zu einer Vermittlung zwischen dem Anspruch des Kindeswohlbegriffs als Maßstab verantwortlichen Handelns und seiner realen Beanspruchung in gesellschaftlich-politischen Debatten und advokatorischer Praxis kommen kann. Gemäß dem diagnostizierten *Anerkennungs- und Beteiligungsdefizit*, geht es dabei vor allem um *Haltungs- und Anerkennungsfragen*, also Fragen der Wahrnehmung und Beteiligung und darum, wie sich die Anerkennung des Kindes in gesellschaftlich-institutionellen Verhältnissen niederschlägt. Damit wird auf einen Diskurs abgezielt, der die strukturelle Forderung der Umsetzung und Ausgestaltung von Rechten komplementär ergänzt, indem er die anthropologische Tiefendimension jeglichen Kinder-/Menschenrechtediskurses aufgreift.

Das Projekt zielt darauf ab, die aufgeworfenen Fragen mit der Konzeption eines *subjekt- und beteiligungsorientierten Kindeswohlbegriffs* zu bearbeiten, um so das Potential dieser Kategorie wirksam werden zu lassen: *Beteiligungsorientiert*, um einer – schon historisch gewachsenen – Überbetonung des Schutzaspekts im Rekurs auf das Kindeswohl zu begegnen; *subjektorientiert*, um auf die Permanenz der Asymmetrie zu reagieren und so der grundlegenden Anerkennung von Kindern als Subjekten Rechnung zu tragen. Ziel ist es so einem Missbrauch des Kindeswohlbegriffs entgegenzuwirken bzw. ihn aufzudecken.

Die hier verkürzt wiedergegebene Ausgangslage zeigt, dass dafür *Beteiligungsdefizit*, *Anerkennungsthematik*, *Unbestimmtheit und Spannungen* sowie *Asymmetrie* die Themen sind, vor denen sich die Diskrepanz zwischen Anspruch und Wirklichkeit im Rekurs auf den Kindeswohlbegriff erhellen lässt und die es zugleich zu bearbeiten gilt. Differenziert werden muss dabei, dass an Beteiligungs- und Anerkennungsfragen gearbeitet werden kann und muss, um Wege des Umgangs mit Asymmetrie sowie der Unbestimmtheit und den Spannungen des Kindeswohlbegriffs zu finden. Denn Spannungen und Unbestimmtheit stellen nicht nur ein Problem dar, sondern machen zugleich das Potenzial des Kindeswohlbegriffs aus. Ähnlich verhält es sich mit der Asymmetrie, die zwar nicht als Potenzial gesehen wird, die aber auf eine nicht zu leugnende und nicht in jeglicher Hinsicht zu überwindende Differenz zwischen Kindern und Erwachsenen hinweist, der Rechnung zu tragen ist.

## 2. Kindeswohl und Kindheit in der theologischen Tradition

Der Blick auf die eigene theologisch-ethische Fachtradition und auf die dort gegebenen Antworten zu den aufgeworfenen ethischen Problemanzeigen offenbart eine weitere Diskrepanz zwischen der Dringlichkeit der ethischen Anfragen und dem theologischem Bemühen, diesen zu begegnen. Während sich vor allem im Feld der Religionspädagogik ein breites Spektrum an Überlegungen zur *Kindertheologie* (Theologie mit Kindern)<sup>2</sup> abzeichnet, finden sich auf systematisch-theologischer Seite kaum dezidierte Auseinandersetzungen mit der Thematik. Die wenigen Ausnahmen können an dem grundsätzlichen Befund kaum etwas ändern.<sup>3</sup> Dabei wäre die zu verfolgende *Theologie der Kindheit* keine Konkurrenz zur religionspädagogischen Forschung, wirft sie doch noch einmal anders gelagerte Fragen auf, etwa nach einem „materialiter weiteren Problemhorizont, der den Zusammenhang mit den Kinderrechten auf Gesundheit, auf Gedanken- und Gewissensfreiheit, auf politische Partizipation, auf Schutz vor Missbrauch und vor wirtschaftlicher Ausbeutung etc. einschließt und die für diese Themen relevanten Normen reflektiert“ (Surall 2009: 344). Solche gerechtigkeitsorientierten Fragen bilden, ebenso wie die nach den anthropologischen Grundlagen, eine wichtige Ergänzung einer Kindertheologie. Sie werden nicht von ungefähr von religionspädagogischer Seite immer wieder eingefordert (vgl. Lachmann 1989: 168; Städtler-Mach 2004: 96).

Eine systematisch-theologische Auseinandersetzung mit der Thematik *Kind, Kindheit und Kindeswohl* scheint, neben der Notwendigkeit, an die Ergebnisse der modernen Kindheitsforschung anzuschließen, aber auch deshalb geboten, weil mancher kirchlich-theologische Blick auf Kinder die erhobenen Problemanzeigen mit verursacht zu haben bzw. zu stützen scheint.<sup>4</sup> Die belgische Pastoraltheologin Annemie Dillen verweist auf den traurigen Zusammenhang zwischen christlicher Tradition, Familien- und Rollenbildern und der größeren Akzeptanz von körperlichen Strafen gegen Kinder in religiösen Kreisen (vgl. 2008: 6) und folgert: „It is important to rethink elements of the Christian tradition. [...] The relevance of child-hood as such [...] needs further reflection in relation to concrete challenges, such as the contemporary ethical and legal debates on physical discipline“ (2008: 25). Der Kirchenhistoriker Hubertus Lutterbach arbeitet heraus, dass der Gedanke des Kinderschutzes einer langen christlichen Tradition entspringt; zugleich habe diese Tradition aber dazu beigetragen, dass das Engagement für Beteiligung von Kindern bis heute ein „schmerzliches Desiderat“ darstellt (Lutterbach 2010: 124).

Bereits innerbiblisch zeichnet sich in den frühen Gemeinden ein Wandel des Schutzgedankens ab. Während im Alten Testament und in den jesuanischen Gleichnissen das Anliegen des Schutzes und der Gedanke der Gleichheit ein spannungsvolles Paar bilden, rückt mit der Briefliteratur die Ordnung der christlichen Familie und Gemeinde als Grund und Ziel des Kinder-

<sup>2</sup> Die Literatur zu dieser Thematik ist ausgesprochen vielseitig und umfangreich, weswegen hier keine umfassenden Belege genannt werden können und aus der Fülle lediglich exemplarisch auf Städtler-Mach (2004) verwiesen wird.

<sup>3</sup> Hinzuweisen ist auf zwei moraltheologische Kapitel, die nach dem Status der Menschenrechte für Kinder fragen: Konrad Hilpert (2001) Kap. 7, und Dietmar Witschen (2002) Kap. 5, die Beiträge des evangelischen Ethikers Hartmut Kreß (2004), einen Aufsatz des katholischen Ethikers Franz-Joseph Bormann (2008) und auf die, in diesem Zusammenhang grundlegende, Studie des evangelischen Ethikers Frank Surall (2009) zu einer Ethik der Kindheit, die sich vor allem einer Vermittlung von theologischer Ethik und Kinderrechten widmet.

<sup>4</sup> Eine Aufarbeitung kirchlich-theologischer Traditionen, ihrer Potenziale und Schwierigkeiten für die Fragen einer Theologie der Kindheit findet sich bei Riedl (2013).

schutzes an die Stelle der geschöpflichen Gleichheit. Diese Trennung von Gleichheit und Schutz zu Gunsten der Verbindung von Ordnung und Schutz stellt eine entscheidende Weichenstellung dar: Der Schutzgedanke zielt nun nicht mehr auf Gleichheit bzw. auf die Überwindung und Veränderung ungerechter Verhältnisse, sondern auf Ordnung, d. h. auf den Erhalt und die Sicherung bestehender (hierarchischer) Strukturen. Die zu Schützenden werden zu Objekten, an denen zu ihrem Schutz gehandelt wird (vgl. Surall 2009: 114f.) Die daraus folgende Entwicklung klingt aus heutiger Sicht negativ, ist aber nicht nur so zu lesen. Lutterbach verweist auf die positiven Folgen einer starken christlichen Kinderschutztradition (u. a. Verbot der Kindstötung, Verbot sexueller Übergriffe vgl. 2010: 41f.). Problematisch ist, dass in dieser Tradition Schutz und Beteiligung von Kindern zu gegenläufigen Modellen werden, statt als gleich wichtige Pole des Kindeswohls zueinander konstruktiv ins Verhältnis gesetzt zu werden. Ähnlich wie die Entdeckung der Akteursperspektive in der Kindheitsforschung, die die Gleichheit von Kindern und Erwachsenen hervorhebt (vgl. Andresen 2017: 105–107; vgl. Honig 1999), hat auch eine einseitige Betonung des Schutzgedankens und damit der Differenz von Erwachsenen und Kindern eine problematische Kehrseite: Kinder werden nicht als Akteure und zu beteiligende Subjekte wahrgenommen.

In der biblisch angelegten Verbindung von Schutz und Ordnung liegt demnach eine entscheidende Weichenstellung, die die theologische Auseinandersetzung bis heute prägt: Werden Kinder in erster Linie als Objekte der elterlichen und gemeindlichen Fürsorge verstanden, erschwert dies die Reflexion auf die Eigenständigkeit ihrer Lebensphase oder gar ihren Subjektstatus. Bis heute wird das Thema Kindheit theologisch i. d. R. im Rahmen der Familie behandelt. Dort, wo dies mit der Harmonisierung und Idealisierung der Familie einseitig als Ort der Liebe und Keimzelle der Gesellschaft einhergeht, geraten *Macht und Asymmetrie* aus dem Blick.<sup>5</sup>

Der Blick auf weitere systematisch-theologische Entwicklungen nährt zudem den Verdacht, dass sich die deutlich unterentwickelte Wahrnehmung der kindlichen Subjekthaftigkeit durch theoretische Optionen der theologischen Ethik verstärkt. Etwa dadurch, „dass sich die christliche Sozialethik seit den 80er Jahren des letzten Jahrhunderts vor allem an der Diskurstheorie als Referenztheorie orientiert. Damit ging – trotz der dadurch vollzogenen linguistischen Wende – eine wirkmächtige theoretische Positionierung einher, die auf der Vorstellung eines aktiv, selbstursprünglich und autonom handelnden Subjekts basiert.“ (Dungs 2008: 279). Aspekte der Verletzbarkeit, Abhängigkeit und Asymmetrie geraten mit einer solchen Anthropologie schwerer in den Blick.

In der theologischen Ethik lassen sich aber andererseits durchaus Konzepte finden, die der starken Schutztradition an die Seite gestellt werden könnten – etwa der Rekurs auf die Beteiligungsgerechtigkeit.<sup>6</sup> Mit diesem Ansatz lässt sich, gerade im Hinblick auf den Kindeswohl-

<sup>5</sup> Dass theologische Tradition auch anders interpretiert werden kann, zeigt sich z. B. in Amoris Laetitia. Papst Franziskus (2016) beschreibt hier nicht nur Brüche und Konflikte in Familien, sondern wehrt sich auch gegen eine Verobjektivierung von Kindern: „Kinder dürfen [...] nicht als Geisel gegen den anderen Ehepartner benutzt werden.“ (254).

<sup>6</sup> Vgl. zum Konzept der Beteiligungsgerechtigkeit selbst den US-Wirtschaftsbrief (NCCB 1986) und zum theologisch-ethischen Rekurs auf dieses Konzept Winkler (2016). Aus der Fülle der sozialethischen Auseinandersetzung mit der Beteiligungsgerechtigkeit sei ansonsten nur Filipovic (2008) herausgegriffen, der der Beteiligungsgerechtigkeit die Option für die Armen als Korrektiv an die Seite stellt und damit als einer der wenigen auch die ihr inhärenten

begriff, nicht nur für eine deutliche Beteiligungsorientierung argumentieren, sondern auch an moderne Entwicklungen wie die UN-Kinderrechtskonvention theologisch anschließen (vgl. Surall 2009). Aber auch hier müsste – gerade angesichts der skizzierten Tradition – ein deutlicher Rekurs auf die, mit Beteiligungsfordernungen einhergehende, Paternalismusgefahr<sup>7</sup> und auf Machtdiskrepanzen erfolgen.

Offensichtlich wird, in der Auseinandersetzung mit dem Kindeswohl ist der Ethik eine bekannte Thematik mit neuer Dringlichkeit aufgegeben: „Infrage steht [...] grundsätzlich und begründungstheoretisch, ob Ethik und Moral aus der Perspektive gleichberechtigter, einander symmetrisch gegenüberstehender Mündiger oder aus der Perspektive eventuell zwar gleichberechtigter, jedoch ungleich handlungs- und damit verantwortungsbegabter Menschen entworfen werden sollen.“ (Brumlik 2013: 7-8)

### **3. Anerkennung, Verletzbarkeit und Kindeswohl**

Die doppelte Diskrepanz zwischen Anspruch und Wirklichkeit des Kindeswohlbegriffs und zwischen ethischer Dringlichkeit und fehlender systematisch-theologischer Auseinandersetzung bildeten die Ausgangslage, um zunächst die Beteiligungsgerechtigkeit genauer auf ihr Potenzial zu untersuchen. Es zeigte sich, dass damit eine Stärkung der Beteiligungsorientierung möglich ist, aber die zentralen Themen von Macht, Asymmetrie und Anerkennung kaum explizit reflektiert werden. Im Folgenden soll aber nicht die Diskussion um die Beteiligungsgerechtigkeit im Mittelpunkt stehen,<sup>8</sup> sondern die Bearbeitung dieser Leerstelle: Die Reflexion auf Macht, Anerkennung und Subjektwerdung in asymmetrischen Beziehungsgefügen. Dies geschieht im Rückgriff auf die Überlegungen der US-amerikanischen Philosophin Judith Butler, die diese Zusammenhänge explizit aufgreift. Grob skizziert, bietet Butler, indem sie Machtprozesse in Anerkennungsordnungen verortet, eine Möglichkeit, Macht vor allem als produktiven und nicht schon moralisch bewerteten Begriff zu sehen. Zugleich versteht sie Anerkennungsbeziehungen als Prozess der Hervorbringung des Subjekts, und zwar – weil auf Andere und auf Anerkennung angewiesen – eines *radikal relationalen* und dadurch auch *verletzbaren Subjekts*. Diese grundlegende Verwiesenheit aufeinander markiert die ethische Herausforderung, Anerkennung zu geben, aber zugleich nicht einengend auszuüben. Denn jede anerkennende Einordnung in bestehende Normen, wie z.B. Geschlecht oder Nationalität, gibt Identität, begrenzt aber zugleich auch die Möglichkeiten. Als Korrektiv oder Gegenbewegung zu dieser Begrenzung von Möglichkeiten setzt Butler auf ein als normativ zu bewertendes Anliegen einer offenen Zukunft und auf eine deutliche Betonung des Beteiligungsgedankens.<sup>9</sup> Diese von Butler gedachte Ethik der Verletzbarkeit, die ihren Ausgangspunkt nicht beim autonomen Subjekt, sondern bei der gegenseitigen Verwiesenheit nimmt, verlangt Sensibilität für die in (Anerkennungs-)Beziehungen stets

---

ten Paternalismustendenzen explizit thematisiert.

<sup>7</sup> Der Begriff stammt vom lat. *pater* = Vater. Er beschreibt eine (Herrschafts-)Ordnung in der Autorität mit einer vor-mundschaftlichen Beziehung zwischen Bevormundenden und zu bevormundenden Personen legitimiert wird.

<sup>8</sup> Eine ausführliche Reflexion auf Potenziale und Probleme des Konzepts der Beteiligungsgerechtigkeit gerade auch im Hinblick auf den Kindeswohlbegriff findet sich in Riedl (2017).

<sup>9</sup> Eine ausführliche Analyse Butlers, nicht nur im Hinblick auf das Kindeswohl, sondern vor allem in ihrem Potenzial für die theologische Ethik, findet sich bei Riedl (2017).

ablaufende Machtprozesse und für immanente Gewalt. Sie verweist mit dem Ausgang von einer radikalen Auffassung von Relationalität und der unauflöslichen Eingebundenheit jedes Menschen in gesellschaftliche Strukturen auf die Verbundenheit aller Menschen durch ihre Verwiesenheit auf Andere und die daraus resultierende Verletzbarkeit. Darauf begründet sie die Möglichkeit der Verantwortungsübernahme.

Spannend für die Kindeswohlthematik ist dabei vor allem, wie sich in den Überlegungen Butlers diese *Ethik der Verletzbarkeit* mit einem *analytisch justierten Anerkennungsbegriff* verbindet. Denn damit bietet sie eine Perspektivverschiebung von einem normativen Ideal zu einem Verständnis von Anerkennung als „strukturelle Kategorie [...], die den Blick für weitere systematische und empirische Analysen schärft“ (Schäfer/Thompson 2010: 29). Die Einsicht, dass Subjektsein nicht auf Souveränität beruht, sondern durch das Eingebundensein in soziale Strukturen, Anerkennungsprozesse und Abhängigkeitsverhältnisse entsteht, verdeutlicht die Notwendigkeit darüber nachzudenken, wie Menschen und damit auch Kinder unter den Bedingungen ungleicher Macht- und Verteilungsressourcen Beteiligungsräume erlangen und erweitern können.

Die Ergebnisse des Projekts – die hier zusammenfassend skizziert werden – liegen auf unterschiedlichen Ebenen, ebenso wie die benannten Problemanzeichen. Sie bestehen u. a. darin, die religionspädagogische Forderung nach einer *systematisch-theologischen Beschäftigung mit dem Kind* aufgenommen zu haben und zwar im Dialog mit Vertreter\_innen der Kindheitsforschung. Da der Ausgangspunkt aber die Diskrepanz zwischen Anspruch und Wirklichkeit des Kindeswohlrekurses war und die daraus resultierende Notwendigkeit eines subjekt- und beteiligungsorientierten Kindeswohlbegriffs, ordnete sich das Projekt zudem in neuere sozialethische Debatten ein, die das Ziel verfolgen, *Beteiligungsgerechtigkeit umfassend zu konzeptualisieren*. Mit der systematischen Ergänzung des Beteiligungsgedankens durch die in der theologischen Ethik meist ausgeblendete Thematik von Macht und Asymmetrie rückten Fragen nach Gleichheit und Differenz, Macht und Asymmetrie, Autonomie und Relationalität in den Fokus, die deutlich machen, dass in der Beschäftigung mit der Wahrnehmung von Kindern ein größerer Horizont aufgerufen wird, der alle Menschen und damit anthropologische Fragen an sich betrifft. Nicht zuletzt hierin liegt die Herausforderung der Thematik Kindheit und Kindeswohl für die Theologie.<sup>10</sup>

Im Folgenden werden jedoch vor allem die konkreten Konsequenzen dargestellt, wie sie sich in der Auseinandersetzung mit einer Ethik der Verletzbarkeit und der Anerkennungsthematik für die zu Beginn benannten Problemanzeigen – *Anerkennungsthematik, Asymmetrie, Beteiligungsdefizit sowie Unbestimmtheit und Spannungen* – ergeben haben.<sup>11</sup>

---

<sup>10</sup> Die Beiträge zum Kontext Theologie und Kirche im Sammelband *Kindeswohl zwischen Anspruch und Wirklichkeit* machen dies deutlich (vgl. Dillen 2017; Zimmer 2017, Surall 2017).

<sup>11</sup> Ein erster, ausforschend angelegter Entwurf zur Korrelation dieser Problemfelder mit der Philosophie Butlers, der im Folgenden ausgebaut wird, findet sich bei Riedl (2017: 239-245).

### a) Die sozialwissenschaftliche Neujustierung des Anerkennungsbegriffs

Das im vorangegangenen Abschnitt skizzierte Verständnis von Anerkennung als Mechanismus der Sozialisation bietet eine phänomenologische Erweiterung des Anerkennungsverständnisses. Anerkennung wird darin nicht als „pädagogisches Problem vereindeutigt, sondern als eine Kategorie gekennzeichnet, die verschiedene Perspektiven auf die pädagogische Praxis bzw. die, Erziehungswirklichkeit“ zu eröffnen vermag.“ (Schäfer/Thompson 2010: 574). Für die Bearbeitung der erhobenen Diskrepanz zwischen Anspruch und Wirklichkeit des Kindeswohlbegriffs scheint das in mehrfacher Hinsicht vielversprechend:

- Ein solches Anerkennungsverständnis eröffnet neue Wege, fürsorgliches, advokatorisches und pädagogisches Handeln zu analysieren: Anerkennung kann nun *einerseits* „als ein (mehrdimensionales) soziales Phänomen sowie als Dimension von sozialen Phänomenen und *andererseits* als eine Kategorie begriffen werden, mit der spezifische Perspektiven auf die mit den ‚eingewohnten‘ pädagogischen Grundbegriffen – Sozialisation, Lernen, Entwicklung, Bildung und Erziehung [...] – in den Blick geratenen ‚Sachverhalte‘ und Problemstellungen eröffnet werden.“ (Balzer 2014: 591 Hervorh. i. O.-rig.).<sup>12</sup>
- Der Ausgang von einem solch empirisch-analytischen Anerkennungsbegriff bedeutet nicht nur nach Missachtung und/oder Bestätigung zu fragen, sondern grundlegender, als wer und wie jemand adressiert wird, zu welchem Subjekt er wird und vor welchem normativen Horizont und mit welchen Medien (kontingenten Normen) sich dieses Werden vollzieht (vgl. Balzer 2014: 531; 598).
- Einen solchen Ansatz in der Frage nach der Sicherung des Kindeswohls zu verfolgen, heißt, dass dafür nicht nur individuations- *und* sozialisationstheoretische Perspektiven berücksichtigt werden müssen, sondern, dass diese als einander bedingend und eng verzahnt gedacht werden müssen.
- Konkret heißt das, die im pädagogischen, fürsorglichen und advokatorischen Handeln vorhandene Beziehungsebene (Kind/Eltern, Kind/Lehrer\_in) immer auch unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen und kontextuellen Rahmung zu betrachten. Umgekehrt verlangt dies zu beachten, dass in diesem Geschehen eine advokatorische, fürsorgliche und pädagogische Wirklichkeit hervorgebracht wird, die es wiederum kritisch zu untersuchen gilt. Kindeswohlentscheidungen bringen Kindheiten hervor, d. h. sie rekurrieren auf jenen gesellschaftlichen Diskurs „guter Kindheit“, den sie zugleich in der Wiederholung fortsetzen.
- In Anlehnung an Butlers Theorie der Anerkennung wäre es daher sinnvoll, eine „Analyse pädagogischer Mikroprozesse [...] anzuschließen, die das unterrichtliche Geschehen entgegen der handlungstheoretisch verkürzten Auslegung pädagogischen Handelns sowie entgegen der Fokussierung auf Fragen der Qualität, Effektivität und Optimierung der pädagogischen Praxis als eine durch spezifische Praktiken konstituierte und insofern,

---

<sup>12</sup> Eine ausführliche Diskussion der Potenziale dieses Anerkennungsverständnisses für die pädagogische Forschung und Praxis erfolgt bei Balzer( 2014: 573-612).

praktisch‘ etablierte Wirklichkeit untersuchen“ (Balzer 2014: 599).

- Im Hinblick auf das Kindeswohl lässt sich daraus ableiten, dass Kindeswohlentscheidungen kontextuelle Entscheidungen sein müssen, sie müssen die politische, gesellschaftliche und familiäre Rahmung, in der sie getroffen werden, beachten und diese Rahmung kritisch reflektieren.

### *b) Die ethische Dimension der Asymmetrie und Verletzbarkeit*

Um in den eben beschriebenen Prozess der wiederholenden Zitation von Kindheitsvorstellungen notwendige kritische Unterbrechungen und Kontrollen einzufügen, muss zum einen auf die Beteiligung der Kinder selbst gesetzt werden (vgl. Abschnitt c), zum anderen kann es helfen – der butlerschen Theorie folgend – den zuvor beschriebenen Gewinn eines *analytischen Anerkennungsbegriffs mit der ethischen Dimension einer Ethik der Verletzbarkeit zu verschränken*:

- Die Dekonstruktion der Gleichsetzung von Wertschätzung mit dem Anerkennungsbegriff kann helfen, überhöhte Ansprüche und Forderungen an fürsorgliche, advokatorische und pädagogische Prozesse zurückweisen.
- Ausgehend von Butlers Ethik der Verletzbarkeit wird deutlich, dass Anerkennungsbeziehungen nie „rein“, d. h. frei von Asymmetrien und in voller Wechselseitigkeit, zu haben sind, sondern neben dem hervorbringenden stets auch einen begrenzenden Aspekt haben.
- Die damit eröffnete Perspektive, dass auch nicht bestätigendes Handeln Subjekte hervorbringt, dass man also nicht nicht subjektivieren kann, lässt einen pädagogischen Anspruch, jemandem zu sich selbst zu verhelfen, fragwürdig werden (vgl. Ricken 2015: 143).
- Sind aber überzogene Idealismen abgewiesen, kann der Blick auf tatsächlich vorhandene Machtverhältnisse und Asymmetrien gerichtet werden und eine Diskussion einsetzen, wie mit diesen umzugehen ist. Damit ist nicht nur der Weg zu einer empirisch-analytischen Perspektive auf Anerkennungsprozesse eröffnet, sondern auch eine ethische Dimension des Umgangs mit Asymmetrie und die Möglichkeit einer ethischen(-normativen) Bewertung gegeben: Denn wenn die grundlegende gemeinsame Abhängigkeit voneinander geleugnet wird, wird auch die daraus rührende Asymmetrie negiert. Damit droht nach Butler die *Gefahr von Prozessen der Verobjektivierung*, in denen als gleich bezeichnet und behandelt wird, was different ist.
- Für das Kindeswohl schließt sich daran die grundlegende Forderung an, dass neben der Durchsetzung allgemeiner Regeln und *Rechte für alle Kinder* immer deutlich auch die Einzelperspektive darauf treten muss, was zum *Wohl dieses Kindes* geboten ist und was sich nicht einfach aus einer allgemeinen Wohlkonzeption ableiten lässt.
- Von diesem Standpunkt aus lässt sich eine deutliche Perspektive auf Kindesmissbrauch gewinnen: Hier wird eine grundlegende Ebene der *Asymmetrie und Differenz zwischen Kindern und Erwachsenen* geleugnet. Erwachsene zwingen Kindern nicht nur etwas auf, sondern nutzen die zum Überleben notwendige Abhängigkeit aus. Das ist Ausbeutung der existentiellen Grundlagen eines Menschen (vgl. Butler 2001: 12-14). Die existentielle Aus-

beutung dieser Abhangigkeit setzt – naturlich mit unterschiedlichem Schweregrad – demnach uberall ein, wo Differenz negiert und Gleichheit vorgetauscht wird.

- Es geht nicht um die Uberwindung jeglicher Asymmetrie, sondern um die *klare Thematisierung bestehender Diskrepanzen*. Erst das Eingestandnis ihres Vorhandenseins ermoglicht den Diskurs uber sie und damit die Unterscheidung zwischen unerwindbaren und zu uberwindenden Asymmetrien, Machtstrukturen und Beteiligungseinschrankungen.
- Damit zeichnet sich ab, dass es zum Ernstnehmen der Kinder in Beteiligungsprozessen gehort, Grenzen dieser Beteiligung offen zu thematisieren und nicht umfassende Beteiligung vorzutauschen.

### c) Das Korrektiv der Beteiligung

Butler legt eine Konzeption von Partizipation vor, die grundlegend von ihrer Infragestellung bestehender (Macht-)Strukturen her verstanden werden muss und nicht an Gleichheit oder an eine Zielvorgabe gekoppelt ist. Diesem Konzept folgend, ergibt sich ein Anspruch auf *unbedingte Achtung der Differenz*, dem ein *unbedingter Anspruch auf Beteiligung* an die Seite zu stellen ist. Damit ist nicht nur der Weg zu einer empirisch-analytischen Perspektive auf Anerkennungsprozesse eroffnet (vgl. Abschnitt a), sondern auch eine ethische Dimension des Umgangs mit Asymmetrie und die Moglichkeit einer ethisch(-normativ)en Bewertung gegeben (vgl. Abschnitt b). Im Anschluss an diese Koppelung von ethischer Analyse und Ethik Butlers lasst sich ein Verstandnis von Beteiligung begrunden, nach dem es, auer dem Stillstellen, der Determination selbst, kein Argument gibt, mit dem jemand von Beteiligung ausgeschlossen werden darf:<sup>13</sup>

- Im Hinblick auf Kinder bedeutet dies, weil Beteiligung nicht an soziale Wertschatzung und auch nicht an sowieso nicht vorhandene vollstandige Autonomie gebunden ist, sondern an den Anspruch auf Nicht-Diskriminierung, ist jede Nicht-Beteiligung von Kindern begrundungsbedarfzig. Auf einer grundlegend argumentativen Ebene ist daher nicht der Beteiligungsanspruch von Kindern zu rechtfertigen, sondern ihr Ausschluss.
- Praktische Relevanz bekommt dieser Ansatz, wenn es um die rechtlichen Bestimmungen zur Beteiligung von Kindern geht, z. B. bei medizinischen Eingriffen. Ein (Mit-)Entscheidungsrecht der Kinder kann dann nicht einfach mit dem Hinweis auf ihre nicht vorhandene Autonomiefahigkeit abgewiesen werden.<sup>14</sup>
- Daruber hinaus eroffnet sich mit Butler ein Partizipationsbegriff, der Politik – und im Hinblick auf Kinder konnte man hier auch weitere relevante Institutionen (Schule, Jugendhilfe usw.) und Felder nennen – daran misst, welche „partizipatorische Chance jene haben, die gerade kein gesellschaftliches Prestige genieen“ (Meyer 2001: 133).
- Damit wird der Prozess der Sozialisation aufs engste mit der Frage nach den Moglichkeiten, Partizipation wahrzunehmen verknupt: „In der grammatischen Form der Frage off-

<sup>13</sup> „Tatsachlich finden sich bei Butler Ansatze [...], wonach alle Differenzen zu dulden sind, ausser [sic] jenen, die das ‚Spiel der Differenzen‘ selber zum Stillstand bringen wollen.“ (Meyer 2001: 133-134; vgl. Butler 1998: 224).

<sup>14</sup> Vgl. zu diesem Thema und den problematischen, rechtlichen Einschrankungen der Beteiligung von Kindern bei sie betreffenden medizinischen Entscheidungen Wapler (2014). Ebenso existiert aber die auch in der Ethik breit vertretene Auffassung, Kinder seien generell nicht autonomiefahig, vgl. u.a. Schone-Seifert (2009: 217).

net sich ein Raum, den ein Kind in seiner sprachlichen Sozialisation als Raum der Offenheit und Unbestimmtheit kennenlernt. Gleichursprünglich mit der Kompetenz, Fragen als Fragen zu verstehen, bildet sich die Erfahrung, sich zu Offenheit verhalten zu können. Diese Erfahrung der Offenheit kann als Bedingung der Möglichkeit eines, *Selbstverhältnisses*‘ interpretiert werden, das ein Subjekt zur Partizipation nicht nur befähigt, sondern auch motiviert.“ (Meyer 2001: 131).

- Auf einer praktischen Ebene, auf der das je individuelle Vermögen zur Partizipation zu bewerten ist, liefert der hier vorgestellte Ansatz zwar keine anwendbare Entscheidungsskala, aber den Rahmen, in dem eine solche zu finden wäre. Selbst für diejenigen, die an den bei Butler meist demokratisch-politisch gedachten Beteiligungsprozessen (noch) nicht in vollem Umfang teilhaben können, dürfen Entscheidungen nur so getroffen werden, dass Betroffene zukünftig über Beteiligung die Möglichkeit haben, verändernd auf diese einzuwirken.
- Dem folgenden ist stets zu überprüfen, ob die Beteiligungsmöglichkeiten den Kindern (besser) anzupassen sind und nicht die Kinder mit Verweis auf ihren Entwicklungsstatus von Beteiligung auszuschließen oder umgekehrt zu überfordern.

#### 4. Fazit

Die bis hierher zusammengetragenen Punkte liefern keinen festen Katalog an auszuführenden Schritten, die ein für alle Mal das Kindeswohl sichern. Eine solch einfache Lösung kann mit Butlers Ansatz auch nicht erreicht werden. Ja, eine solche feste, einmalige Bestimmung des Kindeswohls wird, dem vorliegenden Programm folgend, sogar als problematisch charakterisiert, weil sie die Gefahr des Stillstellens eines notwendigen Diskurses bedeuten würde und damit das Ende einer offenen Zukunft.

Der Gewinn der Auseinandersetzung mit den Theorien Butlers liegt auf einer anderen Ebene und besteht vor allem in der Einsicht in die *Performativität von Kindheits- und Wohlverständnissen* und den daraus röhrenden Konsequenzen. Denn diese Performativität ernst zu nehmen, betrifft sowohl die institutionelle Absicherung des Kindeswohls als auch die Verwendung des Kindeswohlbegriffs in öffentlichen Diskursen und zur Begründung kindbezogener Entscheidungen. Die Notwendigkeit Kindeswohl institutionell durch Rechte und Abkommen zu sichern wird dabei ebenso wenig bestritten wie die Kinderrechte selbst, als ein zentrales Instrument des Kindeswohls. Aber dem festlegenden Charakter des Kindeswohlbegriffs und den Kinderrechten wird komplementär eine kritische Perspektive an die Seite gestellt. Es geht darum nicht nur in den Blick zu nehmen, was Kindeswohldiskurse und Kinderrechte ermöglichen, sondern immer auch zu untersuchen und im Blick zu behalten, was sie mit ihrem festlegenden Charakter eventuell (vorzeitig) unmöglich sein lassen.

Davon ausgehend, dass institutionelle Entscheidungen im Namen des Kindeswohls, ebenso wie die Kinderrechte, nicht nur Kindheiten schützen und verbessern, sondern auch hervorbringen, indem sie festlegen, was Kindheit und was gute Kindheit ist, wird deutlich, dass hier „Normal-

vorstellungen“ konstruiert und weitergeben werden. Denn auch diejenigen, die Recht anwenden und umsetzen, und sogar das Recht selbst operieren mit Kindheitsbildern und eben mit jenen „Normalvorstellungen“ von Kindheit. Der Gewinn in die Einsicht des Entstehens, der Weitergabe und die Wirkungen dieser „Normalvorstellungen“ lässt sich nur schwer in „harte Fakten“ kleiden, besteht er doch vor allem in einer *Haltung*, die sowohl pädagogische Maßnahmen als auch politische Entscheidungen beeinflusst. Denn damit richtet sich einerseits der Blick auf die problematischen Seiten paternalistischen, advokatorischen und fürsorglichen Handelns: „Auch Aufrichten ist Zurichten“ (Bröckling 2003: 62). Zugleich aber kann dies Entlastung bedeuten, weil offensichtlich wird, dass es nicht ohne Festlegungen geht; jede Anerkennung ist ein Prozess der Begrenzung, und Begrenzung ist ein unablässiger Teil des Subjektwerdens. Diesen *Doppelcharakter der Anerkennung* anzunehmen, eröffnet keinen leichten Weg aus der *Ambivalenz advokatorischen Handelns*, aber unterstützt eine größere Sensibilität für die diesem Handeln inhärenten Potenziale und Problematiken und für eine unablässige kritische (Selbst-)Kontrolle advokatorisch Handelnder.

Die Einsicht in die Performativität von Kindheits- und Wohlvorstellungen ist, dem butlerschen Ansatz folgend, eng mit der These vom *Werden des Subjekts* verknüpft. Vom Werden des Subjekts auszugehen, widerspricht dabei nicht dem Anspruch jedes Kindes, von Anfang an Rechte zu haben. Im Gegenteil, die strukturelle Ebene der rechtlichen Sicherung der Kindeswohls kann durch diese anthropologisch-ethische Dimension gewinnen: Gerade weil der butlersche Subjektbegriff auf alle Menschen und nicht nur Kinder abzielt, und weil er einen lebenslangen Prozess beschreibt, lässt sich mit ihm der Blick auf Kinder und Kindheit verändern. Denn nicht nur Kinder, sondern auch Erwachsene sind immer Werdende. Subjekt ist kein ein für alle Mal zu erreichender Status, sondern ein sensibler Prozess im Zusammenspiel von Anrufung, Antwort auf diese Anrufung und Normen, der immer auf dem Spiel steht. Dies ernst zu nehmen, verlangt Sensibilität für die dabei ablaufenden Machtprozesse und Vorsicht vor jeder abschließenden Gewalt, die diesen Prozess des Werdens (vorzeitig) beendet und damit die offene Zukunft verschließt. Im Anschluss an den butlerschen Subjektwerdungsprozess lassen sich demnach die Bedeutung des Werdens und die Notwendigkeit einer (offenen) Zukunft sowie die Verantwortung, dieses zu ermöglichen, betonen.

Dass Offenheit und Befragbarkeit nicht Beliebigkeit und Willkür bedeutet, ist dabei stets zu unterstreichen. Nicht jede Norm, nicht jede Aussage ist mit dem Kindeswohlbegriff vereinbar. Die Ethik der Verletzbarkeit und die Auseinandersetzung mit dem Anerkennungsbegriff liefern die Kriterien, an denen sich ein solcher Diskurs messen lassen muss:

- (1) Kindeswohl und seine rhetorische Beanspruchung müssen sich daran messen lassen, wie sie *Potentialität und Offenheit auf die Zukunft* hin wahren. Dies zu operationalisieren könnte z. B. bedeuten, dass kindeswohl-relevante Entscheidungen mindestens auf der Ebene der Gesetzgebung revidierbar sein müssen. Umgekehrt bedeutet Kindsein grundsätzlich Menschsein, es ist nicht nur auf Morgen und auf die Zukunft hin ausgerichtet, sondern hat, gerade weil sich alle Subjekte immer im Werden befinden, das *Recht*

*auf das Jetzt* der Beteiligung an diesem Prozess und in diesem Moment.<sup>15</sup>

- (2) Das Gegenüber von „*Normalitätsvorstellungen*“ von *Kindheit* bilden Individualität und Differenz. Kindeswohlentscheidungen haben daher nicht nur allgemeine Rechte und Regelungen, sondern auch den einen Moment, den einen Kontext, *dieses Kindes* zu beachten.
- (3) Kindeswohlentscheidungen und Kinderbeteiligung haben eine *unbedingte Differenz* zwischen Kindern und Erwachsenen und die daraus resultierenden Grenzen zu achten, indem Asymmetrien nicht negiert oder harmonisiert werden. Gegen mit den Differenzen gegebene Asymmetrie steht der *unbedingte Anspruch auf Beteiligung*, der verlangt, die Beteiligungsstrukturen den Kindern anzupassen.
- (4) Da Kindheits- und Kindeswohlvorstellungen performativ konstituiert werden, lässt darauf schließen, dass zu ihrer Bestimmung unterschiedliche Perspektiven zusammenkommen müssen. Das betrifft sicherlich den *Dialog zwischen Kindern und Erwachsenen*. Im Anschluss an Butler lässt sich dieses multiperspektivische Annähern aber auch als interdisziplinäre Aufgabe fassen, bei der mindestens ein *sozialwissenschaftlich-analytischer Blick* auf Anerkennung, eine *ethische Perspektive* der Verletzbarkeit und ein auch *rechtlich zu sichernder Anspruch* auf Beteiligung zusammen kommen müssen. Das kann Orientierung dafür sein, dass sich dem Kindeswohl nur im *Dialog unterschiedlicher Disziplinen* und Perspektiven angenähert werden kann.

Diese hier benannten Kriterien lösen die Spannungen und Unbestimmtheiten des Kindeswohlbegriffs nicht auf, aber sie geben einen Ausblick, wie sie ausgehalten und gestaltet werden können und wie die Diskrepanz zwischen Anspruch und Wirklichkeit zu mindern ist. Zusammenfassend lässt sich dies auf die Formel bringen: *Kindeswohl nicht als Gegebenes, sondern als Aufgegebenes* zu verstehen.

---

<sup>15</sup> Diese Forderungen zeigen eine große Nähe zu dem, was Sabine Andresen unter Bezug auf Janus Korczak erarbeitet (vgl. Andresen 2017).

## Literatur

- Andresen, Sabine (2017): Kindeswohl. Was es zu sichern gilt und wer im Konflikt darüber entscheidet. In: Heimbach-Steins, Marianne/Riedl, Anna Maria (Hg.): Kindeswohl zwischen Anspruch und Wirklichkeit. Theorie und Praxis im Gespräch. Paderborn: Schöningh, 101-115.
- Balzer, Nicole (2014): Spuren der Anerkennung. Studien zu einer sozial- und erziehungswissenschaftlichen Kategorie. Wiesbaden: Springer VS.
- Bastian, Hans-Dieter (1964): Kind und Glaube. In: Bastian, Hans-Dieter/Röbbelen, Ingeborg (Hg.): Kind und Glaube. Heidelberg: Quelle & Meyer (Pädagogische Forschungen, 25), 3-26.
- Bormann, Franz-Josef (2008): Was brauchen Kinder? Ethische Überlegungen zur vernachlässigt Kategorie des "Kindeswohls". In: JCSW 49, 297-330.
- Bröckling, Ulrich (2003): You are not responsible for being down, but you are responsible for getting up. Über Empowerment. In: Leviathan 31 (3), 323-344.
- Brumlik, Micha (2013): Kindeswohl und advokatorische Ethik. In: Ethik Journal 1 (2), 1-14, online unter [http://www.ethikjournal.de/fileadmin/user\\_upload/ethikjournal/Texte\\_Ausgabe\\_2\\_10-2013/Brumlik\\_Kindeswohl\\_und\\_advokatorische\\_Ethik\\_EthikJournal\\_1\\_2013\\_2.pdf](http://www.ethikjournal.de/fileadmin/user_upload/ethikjournal/Texte_Ausgabe_2_10-2013/Brumlik_Kindeswohl_und_advokatorische_Ethik_EthikJournal_1_2013_2.pdf) abgerufen am 30.05.2017.
- Butler, Judith (1998): Poststrukturalismus und Postmarxismus. In: Marchart, Oliver (Hg.): Das Undarstellbare der Politik. Zur Hegemonietheorie Ernesto Laclaus. Wien: Turia + Kant, 209-224
- Butler, Judith (2001): Psyche der Macht. Das Subjekt der Unterwerfung. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Dillen, Annemie (2008): Standing up for children in Europe. The contribution of Catholic Theology. In: ET-Bulletin 19 (1), 4-25.
- Dillen, Annemie (2017): Von Kindern herausgefordert. Wege zu einer praktischen Theologie und Ethik über Anpassung und Inklusion hinaus. In: Heimbach-Steins, Marianne/Riedl, Anna Maria (Hg.): Kindeswohl zwischen Anspruch und Wirklichkeit. Theorie und Praxis im Gespräch. Paderborn: Schöningh, 145-155.
- Dungs, Susanne (2008): Unausweichliche Abhängigkeit vom Anderen. Die Anerkennungstheorie von Judith Butler in ihrer Bedeutung für eine feministische christliche Sozialethik. In: Spieß, Christian/Winkler, Katja (Hg.): Feministische Ethik und christliche Sozialethik. Münster: Lit, 277-305.
- Filipovic, Alexander (2008): Elemente einer kritischen Theorie der Beteiligungsgerechtigkeit. In: Bildungswege als Hindernisläufe. Bielefeld: Bertelsmann, 173-189 (Forum Bildungsethik).
- Friedrichs, Julia (2017): Jedes 5. Kind ist arm. In: Die Zeit. Nr. 2, 5. Jan. 2017, 53-54.
- Hilpert, Konrad (2001): Menschenrechte und Theologie. Forschungsbeiträge zur ethischen Dimension der Menschenrechte. Freiburg u. a.: Herder (Studien zur theologischen Ethik, 85).
- Honig, Michael Sebastian (1999): Entwurf einer Theorie der Kindheit. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Kreß, Hartmut (2004): Das Recht auf Gesundheitsschutz. Kulturelle Basis – normative Funktion – Konkretionen am Beispiel der Kinderrechte. In: Jahrbuch für Wissenschaft und Ethik (9), 211-231.
- Lachmann, Rainer (1989): Kind. In: Müller, Gerhard (Hg.): Theologische Realenzyklopädie. Berlin u. a.: de Gruyter, 156-176.
- Laubstein, Claudia/Holz, Gerda/Seddig, Nadine (2016): Armut folgen für Kinder und Jugendliche. Er-

kenntnisse aus empirischen Studien in Deutschland. Gütersloh: Bertelsmann Stiftung, online unter [https://www.bertelsmann-stiftung.de/filadmin/files/BSt/Publikationen/GrauePublikationen/Studie\\_WB\\_Armutsfolgen\\_fuer\\_Kinder\\_und\\_Jugendliche\\_2016.pdf](https://www.bertelsmann-stiftung.de/filadmin/files/BSt/Publikationen/GrauePublikationen/Studie_WB_Armutsfolgen_fuer_Kinder_und_Jugendliche_2016.pdf) abgerufen am 30.01.2017.

Lutterbach, Hubertus (2010): Kinder und Christentum. Kulturgeschichtliche Perspektiven auf Schutz, Bildung und Partizipation von Kindern zwischen Antike und Gegenwart. Stuttgart: Kohlhammer.

Meyer, Katrin (2001): Was bedeutet Anerkennung der Differenz? Untersuchungen und weiterführende Bemerkungen im Anschluss an Judith Butler. In: Hofmann- Riedinger, Monika/Thurnherr, Urs (Hg.): Anerkennung. Eine philosophische Propädeutik; Festschrift für Annemarie Pieper. Freiburg: Alber, 121-135.

National Conference of Catholic Bishops (NCCB) (1986): Economic Justice for All: Catholic Social Teaching and the U.S. Economy. online unter [http://www.usccb.org/upload/economic\\_justice\\_for\\_all.pdf](http://www.usccb.org/upload/economic_justice_for_all.pdf) abgerufen am 07.02.2017.

Papst Franziskus (2016): Amoris Laetitia. Nachsynodales Schreiben. Vatikan: Vatikanische Druckerei.

Ricken, Norbert (2015): Pädagogische Professionalität - revisited. Eine anerkennungstheoretische Skizze. In: Böhme, Jeanette/Hummrich, Merle/Kramer, Rolf- Torsten (Hg.): Schulkultur. Theoriebildung im Diskurs. Wiesbaden: Springer VS, 137-157.

Riedl, Anna Maria (2013): Der Begriff des Kindeswohls in theologisch-ethischer Perspektive. Von einer Kindertheologie zur Theologie der Kindheit. In: Ethik Journal 1 (2), 1-14, online unter [http://www.ethikjournal.de/fileadmin/user\\_upload/ethikjournal/Texte\\_Ausgabe\\_2\\_10-2013/Riedl\\_Kindeswohl\\_in\\_theologisch-ethischer\\_Perspektive\\_EthikJournal\\_1\\_2013\\_2.pdf](http://www.ethikjournal.de/fileadmin/user_upload/ethikjournal/Texte_Ausgabe_2_10-2013/Riedl_Kindeswohl_in_theologisch-ethischer_Perspektive_EthikJournal_1_2013_2.pdf) abgerufen am 28.01.2017.

Riedl, Anna Maria (2017): Ethik an den Grenzen der Souveränität. Christliche Sozialethik im Dialog mit Judith Butler unter Berücksichtigung des Kindeswohlbegriffs. Paderborn: Schöningh.

Schäfer, Alfred/Thompson, Christiane (2010): Eine Einleitung. In: Dieselb. (Hg.): Anerkennung. Paderborn: Schöningh, 7-33.

Städtler-Mach, Barbara (2004): Kinderseelsorge. Seelsorge mit Kindern und ihre pastoralpsychologische Bedeutung. Göttingen: Vandenhoeck und Ruprecht (Arbeiten zur Pastoraltheologie, 43).

Schöne-Seifert, Bettina (2009): Paternalismus. Zu seiner ethischen Rechtfertigung in Medizin und Psychiatrie. In: Jahrbuch für Wissenschaft und Ethik 14 (1), online unter <http://www.degruyter.com/view/j/jfwe.2009.14.issue-1/9783110208856.107/9783110208856.107.xml?format=INT> abgerufen am 08.03.2016.

Surall, Frank (2009): Ethik des Kindes. Kinderrechte und ihre theologisch-ethische Reflexion. Stuttgart: Kohlhammer (Forum Systematik, 31).

Surall, Frank (2017): „Für“ und „von“ im Streit der Präpositionen. Beobachtungen zur Subjektwahrnehmung zur Subjektwahrnehmung von Kindern in Theologie und Kirche. In: Heimbach-Steins, Marianne/Riedl, Anna Maria (Hg.): Kindeswohl zwischen Anspruch und Wirklichkeit. Theorie und Praxis im Gespräch. Paderborn: Schöningh, 169-174.

Wapler, Friedrike (2014): Selbstbestimmung am Lebensende - auch für Minderjährige? Eine normativ-individualistische Perspektive. In: Pfordten, Dietmar von der (Hg.): Normativer Individualismus in Ethik, Politik und Recht. Tübingen: Mohr Siebeck, 203-230.

Winkler, Katja (2016): Befähigungssemantiken in der theologischen Ethik. Kritische Analyse der Rezeption des Capabilities Approach in der deutschsprachigen Christlichen Sozialethik. In: JCSW 57, 269-

294.

Witschen, Dieter (2002): Christliche Ethik der Menschenrechte. Systematische Studien. Münster u. a.: Lit (Studien der Moraltheologie, 28).

Zimmer, Andreas (2017): Arbeit am Kulturwandel. Kindeswohl unter der Perspektive von Prävention sexueller Gewalt in katholischen Einrichtungen und Diensten. In: Heimbach-Steins, Marianne/Riedl, Anna Maria (Hg.): Kindeswohl zwischen Anspruch und Wirklichkeit. Theorie und Praxis im Gespräch. Paderborn: Schöningh, 157-167.

## **Die Autorin**

[\*\*Anna Maria Riedl\*\*](#), Dr. theol.; Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Christliche Sozialwissenschaften, WWU Münster; Schriftleiterin des Jahrbuches für Christliche Sozialwissenschaften.

## **Sozialethische Arbeitspapiere des ICS**

Bisher erschienen:

### **Arbeitspapier Nr.1:**

Heimbach-Steins, Marianne/ Enxing, Julia/ Götz-Meiners, Vanessa/ Krause, Felix/ Riedl, Anna Maria (2015): Voraussetzungen, Ansätze und Schwierigkeiten der Vermittlung von kirchlicher Lehre und christlicher Praxis: eine theologische Stellungnahme zur Außerordentlichen Bischofssynode zur Familie 2014.

### **Arbeitspapier Nr.2:**

Heimbach-Steins, Marianne (2015): Flüchtlinge und Flüchtlingspolitik: ethische Prüfsteine.

### **Arbeitspapier Nr.3:**

Heimbach-Steins, Marianne/ Stockmann, Nils (2015): „Pope for Planet“?: Laudato Si‘ als „dringliche Einladung zum Dialog“ (LS 14) und das weltweite Echo auf die Enzyklika.

### **Arbeitspapier Nr.4:**

Urselmann, Judith/ Heimbach-Steins, Marianne (2016): Migration und Stadt: eine sozialethische Skizze.

### **Arbeitspapier Nr.5:**

Heimbach-Steins, Marianne/ Motzigkeit, Denise/ Redemann, Janine/ Frerich, Karolin/ Štica, Petr (2016): Familiale Diversität und pastorale Unterscheidung. Eine theologisch-ethische Analyse zum nachsynodalen Schreiben Amoris laetitia.

### **Arbeitspapier Nr.6:**

Bausch, Christiane / Eggers, Nina E. (2017): Zur Frage der Grenzen von Solidarität und Verantwortung in der europäischen Flüchtlingspolitik.